



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD
Direction de la sécurité, de la justice
et du sport DSJS

SJSD/Entwurf vom 14. Juli 2025

Bericht 2024-DSJS-192

14. Juli 2025

Reglement über den Bevölkerungsschutz (BevSR)

Inhaltsverzeichnis

1 Kontext und Notwendigkeit des Entwurfs	2
2 Wichtigste Neuerungen	2
3 Vorgeschlagenes System	2
3.1 Allgemeines	2
3.2 Konkrete Vorschläge	2
3.3 Anhang	3
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
5 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	4

1 Kontext und Notwendigkeit des Entwurfs

Die Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz bietet die Gelegenheit, die Erlasstexte an die aktuell geltende Rechtsnomenklatur anzupassen und ein Ausführungsreglement auszuarbeiten, das bisher noch nicht existierte.

Das Reglement über den Bevölkerungsschutz (BevSR) schliesst an das Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BevSG) an. Es enthält die Ausführungsbestimmungen des BevSG und verfügt über eine ähnliche Struktur.

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben und ihr Inhalt – nach Anpassung an das neue BevSG – in das BevSR übernommen:

- die Verordnung über die Ausbildung und die Übungen der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Organe (SGF 52.22);
- die Verordnung über die Koordination und die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes – Risikoanalyse und Prävention (SGF 52.23);
- die Verordnung über die Kommunikation bei ausserordentlichen Ereignissen (SGF 52.24).

Schliesslich wird auch das Reglement über den Zivilschutz (ZSR; SGF 52.11) angepasst, nachdem dies im Rahmen der Totalrevision des BevSG bereits mit dem Gesetz über den Zivilschutz (ZSG; SGF 52.1) geschah.

2 Wichtigste Neuerungen

Parallel zur Gesetzesrevision befasste sich eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Reglemententwurfs, der den Gesetzesentwurf direkt ergänzt und somit eine konkrete Anwendung der im Gesetz festgelegten Grundsätze ermöglicht.

3 Vorgeschlagenes System

3.1 Allgemeines

Wie in der Botschaft zum BevSG erklärt, ist der Bevölkerungsschutz ein Konzept, das durch das koordinierte Vorgehen der vier Partnerorganisationen, die am Einsatzort Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaufgaben erfüllen, sowie eines fünften Partners, der die privaten und öffentlichen technischen Betriebe zusammenfasst. Der Bevölkerungsschutz baut auf einer Kommandostruktur auf, welche alle mit der Planung und Führung eines Einsatzes betrauten Stellen miteinander verbindet. Diese integrierte Kommandostruktur ermöglicht den verschiedenen Behörden, die für den Bevölkerungsschutz zuständig sind, ihre Entscheidungsfindung zu koordinieren.

3.2 Konkrete Vorschläge

Die Grundzüge des Systems, das in der neuen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz vorgeschlagen und im BevSR präzisiert wird, lassen sich somit wie folgt beschreiben:

- > Institutionalisierung des kantonalen Risikoobservatoriums (KRO): Direktionsübergreifendes Organ mit dem Auftrag, die Risiken, die das Kantonsgebiet betreffen könnten, ständig zu überwachen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung, die neben den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes verschiedene technische Betriebe umfasst, ermöglicht eine koordinierte, kontinuierliche und aktuelle Risikoermittlung. Das KRO bewertet die ermittelten Risiken regelmässig neu und legt seine Analysen zu Beginn einer Legislaturperiode oder nach Grossereignissen dem Staatsrat vor.

-
- > Einsetzung des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS) anstelle des aktuellen KFO: Das BevSR legt die Zusammensetzung des KSBS fest, und zwar sowohl für die normale Lage als auch für besondere und ausserordentliche Lagen. Der Übergang vom früheren KFO zum KSBS hat eine Klärung der Rollen, eine stärkere Einbindung der Partnerorganisationen und eine Organisation nach Funktionsbereichen (Kommando, Risiken, Operationen, Unterstützung, Kooperation) zur Folge. Ständige und temporäre Projektausschüsse (PA), die im Anhang zum Reglement festgelegt werden, ermöglichen ein gezieltes und vorausschauendes Risikomanagement.
 - > Schaffung der Freiburger Einsatz-, Führungs- und Alarmzentrale (FEFAZ): In Erfüllung der Motion 2019-GC-149 «Eine einzige Notfall-Telefonzentrale» enthält das BevSG nun eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung der FEFAZ. Im BevSR werden die Befugnisse der Zentrale in Bezug auf Alarmierung, Einsatz und Erstkoordination festgelegt. Die FEFAZ ist ein wichtiges Glied in der Alarmierungskette und fügt sich in ein gesichertes und ausbaufähiges Kommunikationssystem ein, das den heutigen technologischen Bedürfnissen entspricht. Für die FEFAZ soll ein eigenes Reglement erarbeitet werden.
 - > Die Rollen der einzelnen Behörden, die am Bevölkerungsschutz beteiligt sind, werden geklärt, da sie nun im BevSR festgelegt sind.
 - > Es wird ein rechtlicher Rahmen für die Datenbearbeitung gesetzt. Im BevSR wird ein eigener Artikel über die Bearbeitung von Personendaten eingeführt, der mit Artikel 37 BevSG übereinstimmt. Darin werden die Art der bearbeiteten Daten, die genutzten Systeme und der Lebenszyklus der Daten festgelegt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Verhältnismässigkeit, der Datensicherheit und der Datenspeicherdauer, insbesondere in ausserordentlichen Lagen.

3.3 Anhang

Das BevSR enthält einen Anhang, der die folgenden Punkte regelt:

- > Bezeichnung der Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip der Falldominanz für die Einsatzkoordination verantwortlich sind. Jede in der Risikoanalyse aufgeführte Gefahrenart ist einer Partnerorganisation zugewiesen.
- > Bezeichnung der Verwaltungseinheiten, die für die Erfassung der in der Risikoanalyse aufgeführten Gefahrenarten zuständig sind.
- > Liste der ständigen PA innerhalb des KSBS. Jedem PA ist eine bestimmte, in der Risikoanalyse ermittelte Gefahrenart zugewiesen. In der Liste sind die Behörden und Ämter aufgeführt, die für das präventive und operative Management dieser Risiken zuständig sind.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorgeschlagene Reglemententwurf hat an sich keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Staat, da er sich in das System gemäss BevSG (das am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist) einfügt und die bisherige Praxis der letzten Finanzpläne fortführt. Der Entwurf hat auch keinen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge. Es ist jedoch zu beachten, dass die Häufigkeit und Komplexität der Lagen, die der KSBS bewältigen muss, im Vergleich zum früheren kantonalen Führungsorgan mehr Mitglieder mit einer hohen Verfügbarkeit erfordert. Daher wird der Betrag der Vergütungen voraussichtlich steigen, ohne jedoch das ordentliche Funktionieren des Staates zu beeinträchtigen. Die Mehrkosten belaufen sich auf einige zehntausend Franken.

Für die Liste der ZS-Offizierinnen und -Offiziere, die für eine kurzfristige Mobilisierung entschädigt werden können, sind die Ämter zuständig.

Die Entschädigung der KSBS-Mitglieder soll in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese wird als Grundlage für einen SRB zu den Entschädigungsmodalitäten dienen. Solange die Geschäftsordnung nicht vorliegt, gilt der SRB vom 16. Dezember 2008.

5 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit übergeordnetem Recht, das heisst mit europäischem Recht, mit Bundesrecht und mit der Kantonsverfassung.